Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 293.

1) Gesetz vom 14. Dezember 1868, einen Nachtrag zu dem Gesetze zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 14. April 1852 betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen zu Beseitigung der bei der Anwendung der §§. 23 und 24 des Gesetzes zum Schutze der Holzungen ꝛc. vom 14. April 1852 (Band VIII., Nr. 119 der Gesetzsammlung) hinsichtlich des Begriffs der dort erwähnten verbotswidrigen Veräußerung von Waldprodukten entstandenen Zweifel in Uebereinstimmung mit dem Landtage erläuterungsweise was folgt:

> Unter verbotswidriger Veräußerung von Waldprodukten im Sinne der gedachten Gesetzesparagraphen ist eine jede Veräußerung zu verstehen, bei welcher der Veräußerer der ihm bekannten Bedingung der Ueberlassung der betreffenden Gegenstände an ihn, gleichviel ob diese Bedingung auf Gesetz, Verordnung, Statut oder Privatübereinkommen beruht, entgegen handelt und somit dergleichen Produkte über ihre ursprüngliche, blos persönliche Bestimmung hinaus in den Handel bringt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

(L. S.) Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.